

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
2							
3							

Betreff
Jugendliche und Alkohol

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat nimmt von der Vorlage des Rechtsreferates zum Thema „Jugendalkoholismus“ Kenntnis.
2. Er schließt sich dem Ziel, Jugendalkoholismus in der Öffentlichkeit soweit möglich zu unterbinden, an.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß dem dargestellten Stufenplan die Kirchweihseason 2006 zu begleiten.

Sachverhalt

1.

Gemäß polizeilicher Lagebeurteilung vom 29.11.2005 (Anlage) nimmt im Zusammenhang mit Vorortkirchweihen der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen auffällig zu.

Die polizeiliche Lagebeurteilung kommt zum Ergebnis:

„Ohne ein Entgegenwirken gegen eine anhaltende Enthemmung in Bezug auf den Alkoholenuss Jugendlicher wird sich die Situation in der kommenden Kirchweihseason wohl eher noch verschärfen.“

Die Lagebeurteilung stellte im vergangenen Jahr übermäßigen Alkoholkonsum sowohl bei männlichen wie bei weiblichen Jugendlichen fest, Hand in Hand gehend Aggressions- und Rohheitsdelikte. Diesen Zustand sollte die Stadt als Kreisverwaltungsbehörde nicht tolerieren, da zum einen die gesundheitlichen Gefahren für junge Menschen auf der Hand liegen zum andern durch die erforderliche, teilweise massive Polizeipräsenz auch der Steuerzahler erheblich belastet wird.

Städtisches Handeln entbindet selbstverständlich nicht die zuallererst zuständigen und verantwortlichen Eltern, beim Fehlverhalten ihrer Kinder einzuschreiten.

2.

Die einschlägigen Vorschriften im Jugendschutzgesetz sind § 4 und § 9. Demzufolge dürfen Kinder unter 14 Jahren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nie Alkohol trinken.

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen dann Bier trinken, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr und 05.00 Uhr morgens nicht gestattet werden.

Personensorgeberechtigte Begleitung ist im Regelfall nicht der volljährige Freund oder der Kirchweihbursche, sondern die Eltern.

3. Ordnungsrechtlicher Ansatz

Denkbar wäre ein Vorgehen in drei Stufen

Stufe 1:

Information und Diskussion mit Gastwirten der Vorortkirchweihen und den Kirchweihburschen, sowie begleitende mediale Öffentlichkeitsarbeit.

Hier soll über Rechtslage nochmals aufgeklärt werden, es wird abgefragt, wie sich Gastwirte und Kirchweihburschen den Vollzug der obigen Vorschriften vorstellen und was sie durch Eigenorganisation tun können, um diese Vorschriften auch durchzusetzen.

Es werden auch Konsequenzen von Fehlverhalten gezeigt:

Die Stadt hat die Möglichkeit, gemäß §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz ein Festzelt bzw. eine Veranstaltung als jugendgefährdend zu erklären und die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen zu unterbinden. Letztendlich riskiert jeder Festwirt bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz Bußgeld, im Extremfall auch gefährdet er seine gaststättenrechtliche Konzession.

Ziel der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit ist die Schaffung einer breiten Sensibilisierung der Öffentlichkeit, der Festbesucher sowie ein Appell an die Verantwortung der Personensorgeberechtigten.

Stufe 2: Kontrolle

Festwirte, Vereine und Kirchweihburschen organisieren in eigener Verantwortung Kontrollen zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes in Zusammenarbeit mit der Polizei.

Die Stadt ist so konsequent, bußgeld- bzw. gaststättenrechtliche Ahndungen bei Verstößen auszusprechen.

Des Weiteren wird die Stadt Auflagen für Problemkirchweihen zu prüfen haben, wie den Einsatz eines qualifizierten zuverlässigen Ordnungsdienstes, der auch die Zuständigkeit für das gesamte Festgelände besitzt, nicht nur für den Zeltbetrieb.

Er sollte dann auch verpflichtet werden, gegen den Alkoholkonsum von Jugendlichen und Kindern außerhalb der Schankflächen im Rahmen des „Hausrechts“ einzuschreiten. Details sind noch mit der Polizei abzustimmen.

Stufe 3:

Parallel zu Stufe 1 bis 2 sollte erwogen werden, einzelne, besonders verhaltensauffällige Jugendliche, die erfahrungsgemäß auf fremden Kirchweihen Streit suchen und sich aggressiv gebärden, bereits im Vorfeld mit Betretungsverboten zu belegen (siehe auch polizeiliche Gefährdungsanalyse, Seite 3).

Überlegenswert erscheint auch die Möglichkeit, Betroffene und Eltern auf mögliche fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen und Überprüfungen vor Erteilung einer Fahrerlaubnis hinzuweisen. Gerade junge Menschen, die einen Führerschein anstreben, sind sensibilisiert, wenn ihnen aufgrund vorangegangener Alkoholexzesse die Untersagung droht. Angefallene Maßnahmen in diesem Bereich sollten aus generalpräventiven Gründen auch öffentlich dargestellt werden.

Stufe 4, parallel zu Stufe 1 bis 3, Rolle des Jugendamtes:

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird das Jugendamt bei verhaltensauffälligen Jugendlichen erzieherische Hilfen anbieten bzw. verstärkt mit Eltern zusammenarbeiten.

Die Polizei hat sich bereit erklärt mit gezielten Jugendschutzkontrollen vorrangig mit Zivilkräften aus dem Bereich der Jugendarbeitsgruppe vorzugehen. Sie strebt des weiteren an, den gemeinsamen Einsatz von Stadtteilkontaktbeamten unter personeller Beteiligung des Fürther städtischen Jugendamtes in Form der Bildung eines gemeinsamen fachlichen Vorgehens.

Jugendalkoholismus ist ein Phänomen, das nicht ausschließlich durch polizeilichen Einsatz bekämpft werden kann. Notwendig ist ein Konsens der unmittelbar Betroffenen, nämlich der Gastwirte, der Veranstalter, der Kirchweihburschen, letztendlich der Stadtpolitik, die bereit ist, Grenzen aufzuzeigen.

Das Signal nach außen muss lauten:

„Die Stadt duldet keine betrunkenen Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.“
Diesem Ziel dient diese Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Gesamtkosten		€	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh		
wenn nein, Deckungsvorschlag:							
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen: RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> OA, PD-Fürth					

II. BMPA/StR/SD Zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 17.01.2006

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:

Tel.: